



Betriebskosten für Klima- und Lüftungsanlagen Die gesetzlichen Übergangsfristen sind abgelaufen

Bisher war es freiwillig und nur in eigenem Interesse,

jetzt gilt „muss“: Die seit 2007 geltende Energieeinsparverordnung schreibt im § 12 (EnEV 09) vor, dass zur **Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen**, die Betreiber von Klimaanlage, mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 kW und RLT Anlagen mit einer Luftleistung von mehr als 4.000 m³/h, **energetische Inspektionen durchführen lassen müssen**.

Diese Inspektionen sind erstmals 10 Jahre nach der Inbetriebnahme, oder nach der Erneuerung wesentlicher Bauteile, wie Wärmeübertrager, Ventilatoren oder Kältemaschinen, ausführen zu lassen.

Die Fristen der Inspektionen sind, abhängig vom Alter der Anlagen, wie folgt gestaffelt:

- **4 – 12 Jahre alt** Inspektion innerhalb von **6 Jahren ab Fristbeginn**
- **12 Jahre alt** Inspektion innerhalb von **4 Jahren ab Fristbeginn**
- **20 Jahre alt** Inspektion innerhalb von **2 Jahren ab Fristbeginn**

Der Stichtag für den Beginn dieser Fristen war der 01.10.2007!

Alle Anlagen sind in einem Intervall von 10 Jahren, wiederkehrend zu prüfen.

Nach der Inspektion werden dem Betreiber Vorschläge, in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen, unterbreitet.

Im § 27 EnEV09 wird darauf hingewiesen, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn man entgegen § 12 Abs. 1 eine Inspektion nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt. Dies wird mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000,-€, geahndet. Ernst zu nehmen ist die ganze Angelegenheit deshalb, weil in Hessen schon die ersten Bußgelder verhängt wurden.

Bitte, prüfen Sie, ob bei Ihnen raumluftechnische Anlagen betrieben werden, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen. Sollte dies der Fall sein, rufen Sie bitte Herrn Braun an, damit wir Ihnen ein individuelles Angebot zur Inspektion erstellen können.

Mit freundlichen Grüßen aus Bochum

PS: Übrigens: Gutachten und Berechnungen sind nur von Ingenieuren der entsprechenden Fachgebiete zu erstellen.